

GESETZBLATT

1081

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 5. November 1953

Nr. 116

Tag	Inhalt	Seite
29. 10. 53	Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse	1081
20. 10. 53	Verordnung zur Änderung der Preisanordnung Nr. 7 über die Regelung der Preise für Altstoffe	1087
	Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik	1088

Verordnung Über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Vom 29. Oktober 1953

In Durchführung des neuen Kurses d&r Regierung wurde in der Verordnung vom 25. Juni 1953 über Erleichterungen in der Pflichtablieferung und zur weiteren Entwicklung der bäuerlichen Wirtschaften (GBI. S. 821) eine Reihe von Maßnahmen getroffen, die mit eine der Voraussetzungen für die weitere Festigung der bäuerlichen Wirtschaften und Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sind.

In Fortsetzung dieser Politik soll allen landwirtschaftlichen Betrieben die Wirtschaftsführung dadurch erleichtert werden, daß die ermäßigten Ablieferungsnormen des Jahres 1953 in den nächsten Jahren im allgemeinen beibehalten werden. Damit wird allen Bauern die Möglichkeit gegeben, bei Erhöhung der Hektarerträge und der Steigerung ihrer Produktion in der Viehwirtschaft größere Mengen an landwirtschaftlichen Erzeugnissen über das Ablieferungssoll hinaus frei zu verkaufen.

Es wird deshalb folgendes verordnet:

Abschnitt I Ablieferungspflicht

§ 1

Die Pflichtablieferung und der Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse werden nach den bisher geltenden Grundsätzen beibehalten, sofern in den folgenden Bestimmungen nichts anderes festgelegt ist.

§ 2

Der Ablieferungspflicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse unterliegen

1. alle Bauernwirtschaften,
2. alle anderen Erzeuger, die eine landwirtschaftliche Nutzfläche besitzen oder Tiere halten, auf die sich nach den folgenden Bestimmungen eine Ablieferungspflicht bezieht,
3. die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihre Mitglieder,
4. die Volkseigenen Güter und die Betriebe der örtlichen Landwirtschaft.

Abschnitt II

Ablieferungspflichtige landwirtschaftliche Erzeugnisse

§ 3

(1) Folgende landwirtschaftliche Erzeugnisse unterliegen der Ablieferungspflicht nach einem Ablieferungsbescheid:

a) Pflanzliche Erzeugnisse:

Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten, Kartoffeln, Gemüse, Heu und Getreidestroh;

b) Tierische Erzeugnisse:

Schlachtvieh (Rindvieh, Schweine, Schafe und Ziegen, Geflügel), Milch, Eier und Wolle.

(2) Verträge über die Ablieferung werden über folgende landwirtschaftliche Erzeugnisse mit den Anbauern abgeschlossen:

Zuckerrüben, Obst, Tabak, Faserlein und Hanf, Ölfaserlein, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Korbweiden.